

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
72-01	- Märkte und Volksfeste -	72-01

**Satzung
über die Märkte und Volksfeste in der Gemeinde Wachtendonk
(Marktsatzung)**

Vom 12.05.1995 ¹

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023), und des § 67 Abs.2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.1993 (BGBl. I S. 278), hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 11.05.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die von der Gemeinde Wachtendonk als öffentliche Einrichtung betriebenen Märkte und Volksfeste (Veranstaltungen).

**§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

1. Die Veranstaltungen finden auf den vom Gemeindedirektor bestimmten Flächen zu den von ihm festgesetzten Öffnungszeiten statt.
2. Soweit der Gemeindedirektor aus dringenden Gründen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeit abweichend festsetzt, wird dies entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Wachtendonk öffentlich bekannt gemacht.

**§ 3
Waren**

Auf den Plätzen der Veranstaltungen dürfen nur die nach der Gewerbeordnung und der Anlage 1 der Satzung genannten Waren des täglichen Bedarfs zum Feilbieten zugelassen werden.

**§ 4
Standplätze**

1. Die Waren (§ 3) dürfen nur von einem dem betreffenden Anbieter zugewiesenen Standplatz ausfeilgeboten werden. Dasselbe gilt für das Darbieten von Lustbarkeiten i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung.
2. Der Gemeindedirektor weist auf Antrag einen Standplatz für einen bestimmten Zeitraum oder für einzelne Tage zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
3. Wird auf Märkten ein Standplatz nicht spätestens eine Stunde nach Beginn der Veranstaltung besetzt, kann ihn der Marktmeister einem anderen Anbieter zuweisen. Ansprüche gegen die Gemein

¹ Geändert durch Satzung vom 16.10.2001

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
72-01	- Märkte und Volksfeste -	72-01

de werden hierdurch nicht begründet.

4. Der Anbieter darf einen Standplatz nicht eigenmächtig besetzen, austauschen oder anderen überlassen.

§ 5 Auf- und Abbau

1. Auf den Märkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens eine Stunde vor Beginn angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Marktschluss vom Marktplatz entfernt sein.
2. Auf den Volksfesten dürfen die Kirmesgeschäfte frühestens am 3. Tag vor Beginn des Festes aufgebaut werden; sie müssen spätestens am Tag nach Beendigung des Festes entfernt sein.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Veranstaltungsplätzen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen.
2. Die Verkaufseinrichtungen sollen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite hin und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
4. Die Verkaufseinrichtungen sollen nicht länger als 10 m sein und müssen an der angegebenen Frontlinie stehen.
5. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 7 Verhalten bei der Veranstaltung

1. Jeder hat sich auf den Veranstaltungsplätzen so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Geschäftsanzeigen oder Reklamezwecken dienende Gegenstände zu verteilen.
 2. Tiere auf die Veranstaltungsplätze mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie ferner auf dem Platz des Wochenmarktes Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind, sowie auf den Plätzen der Volksfeste Tiere zum Reiten.
3. Die Veranstaltungsplätze dürfen während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle, nicht befahren werden. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden. Auf den Veranstaltungsplätzen dürfen Fahrzeuge nur an den vom Marktmeister zugewiesenen Flächen abgestellt werden. Der Marktmeister kann zu

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
72-01	- Märkte und Volksfeste -	72-01

lassen, Fahrzeuge als Verkaufseinrichtungen aufzustellen.

§ 8 Sauberhaltung

1. Der Platz der Veranstaltung darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf dem Veranstaltungsplatz nicht gelagert werden.
2. Die Anbieter sind verpflichtet,
 1. die ihnen zugewiesenen Standplätze und die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte sauber zu halten,
 2. Verpackungsmaterial und Abfälle nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.
3. Nach Möglichkeit ist auf die Verwendung von Einweggeschirr zu verzichten.

§ 9 Haftung und Versicherung

1. Für schuldhafte Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal des Anbieters, so haften Verursacher und Anbieter als Gesamtschuldner.
2. Jeder Anbieter und Betreiber hat in dem Umfang seines Geschäftes eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen; auf Verlangen des Marktmeisters oder eines sonstigen Beauftragten des Gemeindedirektors ist die Versicherung nachzuweisen.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung des Marktplatzes zur Teilnahme an dem Wochenmarkt sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern zu entrichten.

§ 11 ² Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 andere als zugelassene Waren feilbietet,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 als Anbieter außerhalb eines ihm zugewiesenen Standplatzes Waren feilbietet oder Lustbarkeiten darbietet,
 - c) entgegen § 4 Abs. 4 einen Standplatz eigenmächtig besetzt, austauscht oder anderen überlässt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 1 die Vorschriften über das Lagern und Abstellen von Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenständen nicht beachtet,
 - e) entgegen § 5 Abs. 2 die Vorschriften über Aufbau und Entfernen der Kirmesgeschäfte nicht beachtet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 5 auf Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt,
 - g) entgegen § 7 Abs. 1 sich nicht ordnungsmäßig verhält,

² § 11 Abs. 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.10.2001, gültig ab 1.1.2002

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
72-01	- Märkte und Volksfeste -	72-01

- h) entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 1 Geschäftsanzeigen oder Reklamezwecken dienende Gegenstände verteilt,
- i) entgegen § 7 Abs. 2 Ziffer 2 verbotenerweise Tiere auf einen Veranstaltungsplatz mitbringt oder dort verbotenerweise herumlaufen lässt,
- j) entgegen § 7 Abs. 3 verbotenerweise den Veranstaltungsplatz befährt oder dort Fahrzeuge mitführt oder abstellt,
- k) entgegen § 8 Abs. 1 den Veranstaltungsplatz mehr als nach den Umständen vermeidbar verunreinigt oder dort Abfälle lagert,
- l) entgegen § 8 Abs. 2 der Verpflichtung zur Reinhaltung des Platzes nicht nachkommt oder Verpackungsmaterial oder Abfälle nicht mitnimmt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 12 ¹⁾ Schlussbestimmung

Diese Marktsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zu § 3 der Marktsatzung

Zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher werden außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgezählten Warenarten hinaus, und zwar

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,

folgende Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt in der Gemeinde Wachtendonk zum Feilbieten zugelassen:

1. Haushaltswaren aller Art,
2. Holz-, Korb-, Stroh-, Bürsten- und Seilerwaren,
3. Reinigungs- und Pflegemittel (einschließlich der Mittel zur Körperpflege),
4. Rasierutensilien,
5. Kunstgewerbliche Artikel einschl. unechtem Schmuck,
6. Wachs- und Paraffinwaren,
7. Kleinwaren aus Leder, Kunststoff usw.,
8. Textilwaren (außer: Mäntel, Anzüge, Sakkos, Hosen, Kostüme, Kleider, Teppiche und sonstige Fußbodenbeläge),
9. Kurzwaren und Handarbeitsartikel,
10. Schuhe und Schuhwaren,
11. Blumen- und Kranzgebilde, künstliche Blumen,
12. Spielwaren (außer Kriegsspielzeug), Neuheiten des täglichen Bedarfs, Weihnachtsschmuck,
13. Gartenbedarfsartikel.

¹⁾ In kraft getreten am 18.05.1995